

# RS OGH 1997/5/15 1Ob23/97g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.1997

## Norm

ZustG §4

### Rechtssatz

Bei einer rund viermonatigen Benützung einer anderen Wohnung ist der bis dahin benutzten Wohnung die Qualifikation als Abgabestelle im Sinne des § 4 ZustG nicht mehr zuzubilligen, wenn der Empfänger seinen Lebensmittelpunkt und damit seinen regelmäßigen Aufenthaltsort (Zuzug in die Wohnung einer "Freundin") verlegt hat. Wie weit ein neuer Aufenthaltsort vom alten entfernt ist, ist dabei von keiner besonderen Bedeutung.

### Entscheidungstexte

- 1 Ob 23/97g  
Entscheidungstext OGH 15.05.1997 1 Ob 23/97g

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108130

### Dokumentnummer

JJR\_19970515\_OGH0002\_0010OB00023\_97G0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)